

**Tarif der Flughafengebühren
am Flughafen Gdańsk GmbH
in Gdańsk
*einheitlicher Text***

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieser "Tarif für Luftverkehrsdiensleistungen" (im Folgenden "Tarif" genannt) umfasst, die von der "Flughafen Gdańsk GmbH" mit Sitz in Gdańsk, ul. Słowackiego 200, 80 - 298 Gdańsk, die den Flughafen GDAŃSK namens LECH WAŁĘSA verwaltet, erhobenen Gebühren für die von der genannten Stelle erbrachten Dienstleistungen sowie die Bedingungen für die Erhebung dieser Gebühren.
2. Die Gebühren bestehen aus:
 - a) Landegebühren,
 - b) Gebühren für abfliegende Passagiere,
 - c) Gebühren für das Abstellen von Flugzeugen,
 - d) Gebühren für die Sicherheit und die Kontrolle der Fluggäste und ihres Gepäcks,
 - e) Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen.
3. Die Gebühren sind nach diesem Tarif von dem Nutzer des Luftfahrzeugs, der die Leistungen dieser Stelle in Anspruch nimmt, nachstehend "Leistungsempfänger" genannt, an die unter I.1. genannte Stelle zu entrichten. Bei Schwierigkeiten, den Luftfahrzeugnutzer zu ermitteln, werden die Gebühren vom Luftfahrzeugeigentümer verlangt.
4. Mit der Nutzung der Dienste akzeptieren Sie alle Bedingungen dieses Tarifs.
5. Gebühren für zusätzliche, nicht in diesem Tarif aufgeführte Leistungen, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden, werden vor Erbringung der Leistung gesondert festgelegt.
6. Flüge von polnischen Staatsflugzeugen, die in Situationen einer unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, der Staatssicherheit oder der Landesgrenze durchgeführt werden, sind von den in diesem Tarif genannten Gebühren befreit.
7. Es werden keine Lande- und Parkgebühren erhoben:
 - a) von Luftfahrzeugen ohne eigenen Antrieb,
 - b) im Zusammenhang mit Such- und Rettungsflügen (SAR),
 - c) für Flüge, bei denen aus technischen oder wetterbedingten Gründen eine Rückkehr zum Ausgangsflugplatz ohne Zwischenlandung erforderlich ist,

- d) von Luftfahrzeugen, die zum Schutz vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen und zur Rettung von Menschenleben oder Gesundheit fliegen, es sei denn, diese Flüge erfolgen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
- 8. Die Tarifsätze sind in der polnischen Währung PLN angegeben.
- 9. Die in diesem Tarif angegebenen Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt). Die Mehrwertsteuer wird auf der Grundlage der geltenden Vorschriften erhoben.

II. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Tarifs werden die folgenden Definitionen der hier angewandten Begriffe eingeführt:

1. **Luftfahrzeug:** ein Gerät, das in der Lage ist, durch die Wirkung der Luft in der Atmosphäre zu schweben, außer durch die Wirkung der vom Boden reflektierten Luft
2. **Maximales Startgewicht des Luftfahrzeugs (MTOW):** die im Lufttüchtigkeitszeugnis, im Bordbuch oder in einem gleichwertigen Dokument angegebene Höchstmaße des Luftfahrzeugs, die zum Start zugelassen ist.
- a) Wird das MTOW nicht gemäß Ziffer IX angegeben, so sind für die Berechnung der Gebühren die höchstzulässigen Startmasse des betreffenden Luftfahrzeugtyps zugrunde zu legen.
3. **Internationaler Flug:** ein Flug, in dessen Verlauf die Staatsgrenze überschritten wird.
4. **Kommerzieller Flug:** kommerzieller Landeflug.
5. **Kommerzielle Landung:** Landung zum Zweck der Aufnahme oder des Absetzens von Passagieren, Gepäck, Fracht oder entgeltlich beförderter Post.
6. **Passagiere:** eine Person, die mit einem Luftfahrzeug reist und kein Mitglied der Besatzung ist.
7. **Passagier im internationalen Verkehr:** ein Passagier, der außerhalb des Landes eincheckt. Andere Passagiere werden als inländische Passagiere betrachtet.
8. **Transitreisende:** ein Fluggast, der mit einem kommerziellen Flug auf einem bestimmten Flughafen ankommt und das Flughafengelände nicht verlässt, seine Reise von demselben Flughafen aus mit einem Flugzeug mit derselben Flugnummer fortsetzt.
9. **Beförderung auf dem Luftweg:** Luftverkehr ist die entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht oder Post mit Luftfahrzeugen,
10. **Linienflugverkehr:** Luftverkehr, wenn auf jedem Flug Sitzplätze in Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht oder Post der Öffentlichkeit zum Kauf angeboten werden und die Beförderung zwischen denselben Punkten nach einem veröffentlichten Flugplan oder in festen Zeitabständen oder in einer die Regelmäßigkeit der Flüge angebenden Häufigkeit durchgeführt wird.

11. Neuer Linienverkehr: eine von einem Luftfahrtunternehmen eingeführte Verbindung auf einer Strecke, deren Ausgangs- und/oder Zielflughafen ein Flughafen ist, zu dem/von dem derzeit kein Luftfahrtunternehmen einen Linienflugdienst betreibt, und die von dem einführenden Luftfahrtunternehmen in zwei Flugplanperioden vor der geplanten Aufnahme des Dienstes nicht angeboten wurde. Als neuer Liniendienst gilt auch ein Dienst nach/von einem Flughafen, der derzeit von einem anderen Luftfahrtunternehmen im Linienverkehr angeflogen wird und für die Einführung eines neuen Liniendienstes einen Preisnachlass erhält oder erhalten hat. In diesem Fall beginnt die Frist für die Gewährung der Ermäßigung für jedes nachfolgende Luftfahrtunternehmen mit dem Tag der Aufnahme des Liniendienstes und endet an dem Tag, an dem die Frist für die Gewährung der Ermäßigung für das erste Luftfahrtunternehmen, das die Ermäßigung erhalten hat, endet.

12. Charterbeförderung: Lufttransport auf der Grundlage eines Luftchartervertrags, bei dem das Luftfahrtunternehmen dem Charterer eine bestimmte Anzahl von Sitzen oder Flugzeugkapazitäten zur Verfügung stellt, um eine bestimmte, vom Charterer angegebene Beförderung von Fluggästen, Gepäck oder Post durchzuführen.

13. Die polnischen Staatsluftfahrzeuge sind:

- a) Luftfahrzeuge, die von den Streitkräften der Republik Polen eingesetzt werden (Militärflugzeuge),
- b) Luftfahrzeuge, die von Organisationseinheiten des Grenzschutzes, der Polizei, der staatlichen Feuerwehr und des Zolls eingesetzt werden (Strafverfolgungsluftfahrzeuge).

III. LANDEGEBÜHR

1. Für jede Landung eines Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz ist eine Landegebühr zu erheben. Die Gebühr umfasst auch den Start des Luftfahrzeugs.
2. Für Luftfahrzeuge mit einem maximalen MTOW von bis zu 2 Tonnen beträgt die Landegebühr unabhängig von der Art des Fluges **75,00 PLN**.
3. Für Luftfahrzeuge mit einem maximalen Startgewicht von mehr als 2 Tonnen wird die Landegebühr unabhängig von der Art des Fluges für jede angefangene Tonne von MTOW erhoben und beträgt **25,00 PLN**.
4. Die unter III.2. und III.3. genannten Gebühren werden für Hubschrauber um 50 % ermäßigt.

IV. GEBÜHR FÜR ABFLIEGENDE PASSAGIERE

1. Die Gebühr für abfliegende Fluggäste wird für jeden abfliegenden Fluggast erhoben.
2. Die Gebühr für einen abfliegenden Fluggast beträgt **48,00 PLN**.
3. Die in Punkt IV.2. genannte Gebühr gilt nicht für:
 - a) Transitreisende,

- b) Kinder unter 2 Jahren, die nicht berechtigt sind, einen Passagiersitz im Luftfahrzeug einzunehmen.

V. FLUGZEUGABSTELLGEBÜHR

- 1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf einer ausgewiesenen Fläche eines Flugplatzes wird eine Flugzeugabstellgebühr erhoben.
- 2. Die Gebühr für das Abstellen von Flugzeugen beträgt **4,50 PLN** für jede angefangene Tonne von MTOW und jede angefangene 24-Stunden-Parkzeit, unabhängig von der Art des Fluges. Die Abstellzeit wird vom Zeitpunkt der Landung bis zum Zeitpunkt des Starts berechnet.
- 3. Für das Parken bis zu 4 Stunden wird die in V.2. genannte Gebühr nicht erhoben.

V.a. GEBÜHREN FÜR DIE SICHERHEIT UND DIE KONTROLLE DER FLUGGÄSTE UND IHRES GEPÄCKS

- 1. Für die Sicherheit und die Kontrolle von Fluggästen und deren Gepäck wird für jeden abfliegenden Fluggast eine Gebühr erhoben.
- 2. Die in Punkt V.a.1. genannte Gebühr beträgt 8,00 PLN.
- 3. Die unter V.a.2. genannte Gebühr gilt nicht für:
 - a) Transitreisende,
 - b) Kinder unter 2 Jahren, die nicht berechtigt sind, einen Passagiersitz im Luftfahrzeug einzunehmen.
- 4. Ab dem 01.11.2023 wird eine Gebühr für die Sicherheitsleistung und die Kontrolle der Fluggäste und ihres Gepäcks erhoben.

VI. GEBÜHREN FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

- 1. Beseitigung von Verunreinigungen auf Flugplatzflächen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die von Flugplatzbenutzern verursacht oder gemeldet werden, werden Gebühren in folgender Höhe je angefangene 10 m² gereinigte Fläche erhoben:
 - a) Beseitigung von verschütteten Treibstoff 1100,00 PLN
 - b) Beseitigung anderer Schadstoffe 550,00 PLN
 - c) Zusätzliche Schneeräumung, Enteisung 310,00 PLN
- 2. Zusätzlicher Schutz von Luftfahrzeugen während des Abstellens. Für nicht standardmäßige Sicherheitsleistungen für Luftfahrzeuge während des Abstellens auf dem Flughafen werden Gebühren erhoben für:
 - a) Schutz des Flugzeugs durch einen speziellen Wachmann (PLN/Stunde pro Wachmann) 140,00 PLN
 - b) Sonderbeleuchtung eines Parkplatzes (PLN/Tag) pro 1 Lichtpunkt 110,00 PLN

- c) Absperrung des Parkplatzes mit Klebeband und Warnschildern (PLN/Tag) 250,00 PLN.
3. Gebühr für die Bewachung durch die Flughafenfeuerwehr bei der Tankung/Betankung von Flugzeugen während des Ein-/Ausstiegs oder/und wenn sich die Fluggäste im Flugzeug befinden.

Für die Bewachung durch die Flughafenfeuerwehr bei der Tankung/Betankung eines Luftfahrzeugs während des Ein-/Ausstiegs und/oder wenn sich die Fluggäste im Flugzeug befinden, gemäß einer Entscheidung des Flugzeugkapitäns oder eines anderen bevollmächtigten Vertreters des Luftfahrzeugbetreibers wird eine Gebühr von 100,00 PLN erhoben.

VII. GEBÜHRENREDUKTIONEN

1. Rabattregeln:

- a) Für jeden Fluggast wird eine Ermäßigung auf den inländischen Linienflugpreis in Höhe von 23 PLN gewährt. Die Ermäßigung ist bis zum 31.12.2028 gültig.
- b) Ermäßigungen auf Lande- und Abfluggebühren werden für neue Liniendienste und für Dienste, mit denen die Frequenz auf einer bestehenden Strecke erhöht wird (Erhöhung der Frequenz über die zuvor auf der Strecke angebotene Höchstfrequenz hinaus), mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Startgewicht von bis zu 50 Tonnen zu einem Satz von 30 % oder 40 % je nach Frequenz gewährt (bei gleichzeitiger Aufnahme von Diensten auf mehreren Strecken werden deren Frequenzen addiert). Bei solchen Diensten auf Inlandsstrecken wird die Landeermäßigung auf der Grundlage des bereits gemäß Punkt VII.1.a. ermäßigten Satzes berechnet. Die Modalitäten für die Gewährung von Ermäßigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Höhe des Rabatts	40%	30%
Frequenz	≥ 6/Woche	1-5/ Woche
Luftfahrzeug	< 50 T MTOW	< 50 T MTOW
Rabatt gültig für:	2 Jahre	2 Jahre

- c) Ermäßigungen auf Landegebühren, Gebühren für abfliegende Fluggäste und Abstellgebühren werden für neue Liniendienste und für Flugdienste mit erhöhter Frequenz auf einer bestehenden Strecke (gilt auch für neu eröffnete Flugdienste seit dem 1. Januar 2004) gewährt, die mit Luftfahrzeugen mit einem maximalen Startgewicht von mehr als 50 Tonnen, aber weniger als 100 Tonnen durchgeführt werden. Die Höhe der Ermäßigung hängt von der Frequenz ab, und die detaillierten Regeln für die Gewährung von Ermäßigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Frequenz	≥ 6/Woche	2-5/Woche
Luftfahrzeug	≥ 50 T MTOW und < 100 T MTOW	≥ 50 T MTOW und < 100 T MTOW
Landerabatt	50 %	50 %
Ermäßigung für abfliegende Passagiere	50 %	50 %
Rabatt beim Parken	100 %	-
Rabatt gültig bis:	31.12.2028	31.12.2028

Die Ermäßigung für jeden abfliegenden Fluggast im innerstaatlichen Verkehr wird unter Berücksichtigung der Ermäßigung gemäß Abschnitt VII.1.a. berechnet.

- d) Ermäßigungen auf Landegebühren, abfliegende Fluggäste und Abstellgebühren werden für neue Liniendienste und für Dienste zur Erhöhung der Frequenzen auf einer bestehenden Strecke mit Luftfahrzeugen mit einem maximalen Startgewicht von mehr als 100 Tonnen gewährt. Die detaillierten Regeln für die Gewährung von Ermäßigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Frequenz	≥ 1/Woche
Luftfahrzeug	≥ 100 T MTOW
Landerabatt	80 %
Ermäßigung für abfliegende Passagiere	80 %
Rabatt beim Parken	80 %
Rabatt gültig bis:	31.12.2028 roku

Die Ermäßigung für jeden abfliegenden Fluggast im innerstaatlichen Verkehr wird unter Berücksichtigung der Ermäßigung gemäß Abschnitt VII.1.a. berechnet.

- e) Ermäßigungen auf die Lande- und Abstellgebühr werden für schwerere Luftfahrzeuge gewährt, die auf bestehenden Linienflügen eingesetzt werden. Ermäßigungen werden gewährt, wenn die bereits auf der betreffenden Strecke

eingesetzten Luftfahrzeuge von einem Luftfahrzeug mit einem MTOW von weniger als 50 Tonnen auf ein Luftfahrzeug mit einem MTOW von 50 Tonnen oder mehr umgestellt werden. Die detaillierten Regeln für die Gewährung von Ermäßigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Frequenz	≥ 6 / Woche	2-5/ Woche
Landerabatt	50 %	50 %
Rabatt beim Parken	100 %	
Rabatt gültig bis:	31.12.2028	31.12.2028

- f) für Schulungsflüge mit Flugzeugen mit einem MTOW von 20 Tonnen oder mehr wird eine Ermäßigung der Landegebühren gewährt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Landerabatt	70%
Frequenz	jede
Luftfahrzeug	≥ 20 T MTOW

- g) für Luftfahrzeuge von General Aviation werden Ermäßigungen auf Landegebühren und Gebühren für abgefertigte Fluggäste gewährt, sofern mindestens 15 Landungen pro Monat durchgeführt werden. Die detaillierten Regeln für die Gewährung von Ermäßigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Landerabatt	50%
Ermäßigung für abfliegende Passagiere	50 %
Frequenz	≥ 15 Landungen/Monat
Luftfahrzeug	ohne MTOW-Beschränkungen

Die Ermäßigung für jeden abfliegenden Fluggast im innerstaatlichen Verkehr

wird unter Berücksichtigung der Ermäßigung gemäß Abschnitt VII.1.a. berechnet.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die in diesem Tarif aufgeführten Gebühren sind vor dem Start an der Gebührenerhebungsstelle des Flughafens zu erheben.
2. Gebührenerhebungsstelle akzeptiert:
 - a) Zahlungen mit den folgenden Kreditkarten:
EUROCARD, MAESTRO, MASTER CARD, VISA, VISA ELEKTRON, AMERICAN EXPRESS.
 - b) Barzahlungen werden in Ausnahmefällen akzeptiert.
3. Die Gebührenerhebungsstelle hat das Recht, die Annahme von Kreditkarten, beschädigten und/oder verschmutzten Banknoten und solchen, bei denen begründete Zweifel an ihrer Echtheit und/oder Gültigkeit bestehen, zu verweigern.
4. Die Weigerung, beanstandete (oder einbehaltene) Kreditkarten oder Banknoten anzunehmen, entbindet den Zahler nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Tarif geltenden Gebühren zu entrichten.
5. Die in diesem Tarif genannten Gebühren werden auf der Grundlage der von Flughafen Gdańsk GmbH ausgestellten Rechnungen erhoben.
6. Kunden, die regelmäßig Flughafendienstleistungen in Anspruch nehmen, können in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage einer Sammelrechnung abgerechnet werden. Die regelmäßige Abrechnung unterliegt einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.
7. Zahlungen gemäß Punkt VIII.6. müssen innerhalb der Frist und auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen.
8. Zahlungen der Flughafengebühren von Kunden, mit denen Flughafen Gdańsk GmbH keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, können in Form einer Vorauszahlung auf der Grundlage einer Pro-forma-Rechnung oder einer Zahlung an Ort und Stelle bei der Annahmestelle der Flughafengebühren geleistet werden.
9. Für nicht fristgerecht gezahlte Beträge werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet.
10. Reklamationen bezüglich der ausgestellten Rechnungen werden berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Flughafen Gdańsk GmbH eingehen. Die Frist für die Bearbeitung von Reklamationen durch Flughafen Gdańsk beträgt 30 Tage ab dem Datum des Eingangs der Reklamation. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, alle Verbindlichkeiten, die sich aus den von Flughafen Gdańsk GmbH ausgestellten Rechnungen ergeben, fristgerecht zu begleichen.

IX. Informationserfassung

Die Kunden müssen bis zum 1. März eines jeden Jahres Informationen über die Kennzeichen, Typen und Versionen sowie die Höchststartgewichte der Luftfahrzeuge, die sie in diesem Jahr einsetzen werden, an die unter Ziffer I.1. angegebene Anschrift übermitteln.